

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2022

Ausgegeben zu Münster am 26. Juli 2022

Nr. 28

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Zugangs- und Zulassungsordnung für den <b>Masterstudiengang Islamische Theologie</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20.07.2022	2211
Prüfungsordnung für den <b>Masterstudiengang Islamische Theologie</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.07.2022	2218

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2022/28

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





**Zugangs- und Zulassungsordnung  
für den Masterstudiengang Islamische Theologie  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 20.07.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Bewerbung für ein höheres Fachsemester
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1****Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Islamische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

**§ 2****Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester ist bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. <sup>3</sup>Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>4</sup>Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms Universität. <sup>5</sup>Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
  2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
  3. Ggf. Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2
  4. Tabellarischer Lebenslauf.
  5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
  6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
  7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 2 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. <sup>2</sup>Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

## **1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Islamische Theologie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,7 beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 50 % ihres/seines Jahrgangs gehört. <sup>2</sup>Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in den Studiengängen Islamische Studien, Islamische Religionslehre, Islamwissenschaft, Arabistik, Arabistik/Islamwissenschaft, Orientalistik, Arabisch-Islamische Kultur oder einem Studiengang mit den Studienschwerpunkten Arabisch und Theologie einer deutschen oder ausländischen Hochschule. <sup>3</sup>Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. <sup>4</sup>Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) <sup>1</sup>Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. <sup>2</sup>Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. <sup>3</sup>Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Islamische Theologie, wenn sie/er eine Prüfungsleistung aus dem Masterstudiengang Islamische Theologie endgültig nicht bestanden hat.

### **§ 4**

#### **Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Studiendekanin/Der Studiendekan des Fachbereichs Philologie oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls

aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.

- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

## **2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**

### **§ 5**

#### **Zulassung ohne Auswahlverfahren**

Ist der Masterstudiengang Islamische Theologie zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

### **§ 6**

#### **Auswahlkommission**

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Islamische Theologie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission besteht aus der/dem Leiter/in des Zentrums für Islamische Theologie, einer weiteren Hochschullehrerin/einem weiteren Hochschullehrer des Zentrums und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Zentrums. <sup>2</sup>Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/ des Stellvertreters.
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

## **§ 7**

### **Auswahlverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgendem Kriterium getroffen: <sup>2</sup>Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit 100 % gewichtet. <sup>3</sup>Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (2) <sup>1</sup>Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. <sup>2</sup>Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

## **3. Abschnitt: Schlussvorschriften**

## **§ 8**

### **Abschluss des Verfahrens**

- (1) <sup>1</sup>Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. <sup>2</sup>Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) <sup>1</sup>Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. <sup>2</sup>Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. <sup>3</sup>Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. <sup>2</sup>Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. <sup>3</sup>Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) <sup>1</sup>Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. <sup>2</sup>Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 9**

### **Täuschung**

- (1) <sup>1</sup>Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. <sup>2</sup>Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

## **§ 10**

### **Bewerbung für ein höheres Fachsemester**

Bei einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester gelten die §§ 1 bis 9 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass bei der Bewerbung neben den in § 2 genannten Dokumenten eine Einstufungsbescheinigung für das entsprechende Semester vorgelegt werden muss.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Islamische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 08.05.2017“ (AB Uni 2017/10, S. 869 ff.) außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Philologie (FB 09) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.01.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.07.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamische Theologie  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 20.07.2022**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
  - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
  - § 3 Mastergrad**
  - § 4 Zugang zum Studium**
  - § 5 Zuständigkeit**
  - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
  - § 7 Regelstudienzeit und Studenumfang, Leistungspunkte**
  - § 8 Studieninhalte**
  - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
  - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
  - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
  - § 12 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**
  - § 13 Die Masterarbeit**
  - § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
  - § 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
  - § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
  - § 17 Nachteilsausgleich**
  - § 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
  - § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
  - § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde**
  - § 21 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
  - § 22 Einsicht in die Studienakten**
  - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
  - § 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
  - § 25 Aberkennung des Mastergrades**
  - § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Islamische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich Islamische Theologie so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

## **§ 3**

### **Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

## **§ 4**

### **Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Islamische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 5**

### **Zuständigkeit**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Islamische Theologie und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs 09 zuständig. <sup>2</sup>Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Studiendekanin/den Studiendekan ist das Prüfungsamt.

## **§ 6**

### **Zulassung zur Masterprüfung**

<sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Islamische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>2</sup>Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt.

## **§ 7**

### **Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) <sup>1</sup>Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>2</sup>Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. <sup>3</sup>Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. <sup>4</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. <sup>5</sup>Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. <sup>6</sup>Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. <sup>7</sup>Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. <sup>8</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System). <sup>9</sup>Eine aktive Teilnahme im Hinblick auf den Studienerfolg wird dringend empfohlen.

## **§ 8**

### **Studieninhalte**

(1) <sup>1</sup>Das Masterstudium im Studiengang Islamische Theologie umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

#### **Pflichtmodule:**

1. Modul 1: Sprachkompetenzen I
2. Modul 2: Theologische Kompetenzen I Koran

3. Modul 3: Theologische Kompetenzen II Hadith
4. Modul 4: Theologische Kompetenzen III Kalam und Philosophie
5. Modul 5: Interreligiöse Kompetenzen
6. Modul 6: Sprachkompetenzen II
7. Modul 7: Theologische Kompetenzen IV Uslul al-fiqh
8. Modul 8: Zeitgenössische islamische Diskurse I
9. Modul 9: Zeitgenössische islamische Diskurse II
10. Modul 12: Masterarbeitsmodul

### **Wahlpflichtmodule**

1. Wahlpflichtmodul 10 a/10 b/10 c: Zusatzkompetenzen und Interdisziplinarität
2. Wahlpflichtmodul 11 a: Spezialisierung Maqasid
3. Wahlpflichtmodul 11 b: Spezialisierung Koranwissenschaftliche Diskurse
4. Wahlpflichtmodul 11 c: Spezialisierung Islamtheologischer Diskurs

<sup>2</sup>Die Studierenden müssen ein Modul aus den Optionen 10 a-c und ein Modul aus den Optionen 11 a-c wählen. <sup>3</sup>Mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls ist die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt. <sup>4</sup>Ein einmaliger Wechsel innerhalb des Wahlpflichtbereichs ist möglich, auch nach einem oder mehreren Fehlversuchen zulässig. <sup>5</sup>Die Fehlversuche werden in diesem Fall annulliert.

(2) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 28 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

## **§ 9**

### **Lehrveranstaltungsarten**

<sup>1</sup>Im Rahmen des Studiums sind verschiedene Lehrveranstaltungsarten zu belegen. <sup>2</sup>Hierbei handelt es sich um Vorlesungen (V), Seminare (S), Hauptseminare (HS), Lektüreübungen und Sprachkurse (SP).

## **§ 10**

### **Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**

(1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogene Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. <sup>3</sup>Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. <sup>4</sup>Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. <sup>5</sup>Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. <sup>6</sup>Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. <sup>2</sup>Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 120 Leistungspunkten.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird. <sup>2</sup>Innerhalb der Module können digitale Lehr- und Lernformate, welche den Kompetenzerwerb unterstützen, angewandt werden. <sup>3</sup>Die Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von den Dozierenden rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>4</sup>Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

## **§ 11**

### **Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. <sup>2</sup>Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere Studienleistung/en zu erbringen sein. <sup>3</sup>Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. <sup>4</sup>Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. <sup>5</sup>Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. <sup>6</sup>Wird die Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht, muss die Arbeit ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. <sup>7</sup>Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. <sup>8</sup>Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. <sup>9</sup>Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

(3) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(4) <sup>1</sup>Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. <sup>2</sup>Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. <sup>3</sup>Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). <sup>4</sup>Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. <sup>5</sup>Die Abmeldung ohne Angabe von triftigen Gründen während der zentral bekannt gemachten Abmeldefrist ist möglich.

## **§ 12**

### **Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single und Multiple Choice) abgeprüft werden. <sup>2</sup>Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>3</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der

Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>8</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. <sup>9</sup>Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als zehn Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- "sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
- "gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) <sup>1</sup>Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 19 Abs. 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

### **§ 13**

#### **Die Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich Islamische Theologie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Sie soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. <sup>2</sup>Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Studiendekanin/des Studiendekans durch das Prüfungsamt. <sup>2</sup>Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 70 Leistungspunkte in abgeschlossenen Modulen erreicht hat. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. <sup>2</sup>Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. <sup>3</sup>Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. <sup>4</sup>Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. <sup>5</sup>Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan. <sup>6</sup>Auf Verlangen der Studiendekanin/des Studiendekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. <sup>7</sup>Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Studiendekanin/der Studiendekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. <sup>8</sup>In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Absatz 4.

(6) <sup>1</sup>Mit Genehmigung der Studiendekanin/des Studiendekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. <sup>2</sup>Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. <sup>4</sup>Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

## **§ 14**

### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. <sup>2</sup>Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis

hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. <sup>3</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. <sup>2</sup>Eine/r der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. <sup>3</sup>Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. <sup>4</sup>Die einzelne Bewertung ist gemäß § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. <sup>5</sup>Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. <sup>6</sup>Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. <sup>7</sup>In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. <sup>8</sup>Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens zwölf Wochen nicht überschreiten.

## **§ 15**

### **Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Die Studiendekanin/Der Studiendekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. <sup>2</sup>Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. <sup>3</sup>Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.

(2) <sup>1</sup>Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. <sup>2</sup>Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.

(7) <sup>1</sup>Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 18 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. <sup>3</sup>§ 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) <sup>1</sup>Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. <sup>2</sup>Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

## **§ 16**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn es werden hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. <sup>2</sup>Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, die anerkannt werden soll. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>4</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) <sup>1</sup>Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Studiendekanin/den Studiendekan bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) <sup>1</sup>Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. <sup>4</sup>Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. <sup>5</sup>Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können im Umfang von bis zu einem Drittel der insgesamt zu erbringenden LP anerkannt werden.

(8) <sup>1</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. <sup>2</sup>Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. <sup>3</sup>Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) <sup>1</sup>Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Studiendekanin/der Studiendekan. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) <sup>1</sup>Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. <sup>2</sup>Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

**§ 17****Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Studiendekanin/der Studiendekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. <sup>2</sup> Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) <sup>1</sup>Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. <sup>2</sup>Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) <sup>1</sup>Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

**§ 18****Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 9, § 11 und § 12 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Absatz 1) bestanden hat. <sup>2</sup>Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. <sup>2</sup>Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen. <sup>2</sup>In den Wahlpflichtmodulen (WPM) können sich die Studierenden zwischen mehreren Möglichkeiten entscheiden, um ihr fachwissenschaftliches Profil zu stärken. <sup>3</sup>Es muss entweder das Modul 10 a oder 10 b oder 10 c und das Modul 11 a oder 11 b oder 11 c erfolgreich abgeschlossen werden. <sup>4</sup>Mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls ist die Wahl dieses Moduls verbindlich. <sup>5</sup>Ein einmaliger Wechsel innerhalb des Wahlpflichtbereichs ist möglich, auch nach einem oder mehreren Fehlversuchen zulässig. <sup>6</sup>Die Fehlversuche werden in diesem Fall annulliert.

(4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Dabei ist ein neues Thema zu stellen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen/Veranstaltungen, die von anderen Fächern angeboten werden, gelten die dortigen Bestimmungen; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(6) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(7) <sup>1</sup>Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis wird mit dem Siegel der Universität versehen.

## **§ 19**

### **Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**

(1) <sup>1</sup>Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>5</sup>Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. <sup>4</sup>Die Modulnoten werden vom Prüfungsamt auf elektronischem Wege mitgeteilt. <sup>5</sup>Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) <sup>1</sup>Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. <sup>2</sup>Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. <sup>3</sup>Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) <sup>1</sup>Aus den Noten der Module und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. <sup>3</sup>Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 30/120 in die Gesamtnote ein. <sup>4</sup>Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. <sup>5</sup>Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. <sup>6</sup>Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
------------------------	-------------

von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

## **§ 20**

### **Masterzeugnis und Masterurkunde**

(1) <sup>1</sup>Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **§ 21**

### **Diploma Supplement mit Transcript of Records**

(1) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolvent\*innen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

## § 22

### Einsicht in die Studienakten

<sup>1</sup>Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. <sup>2</sup>Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der Studiendekanin/dem Studiendekan zu stellen. <sup>4</sup>Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der Studiendekanin/des Studiendekans Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>5</sup>Gleiches gilt für die Masterarbeit. <sup>6</sup>§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

## § 23

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. <sup>3</sup>Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Studiendekanin/der Studiendekan ein ärztliches Attest verlangen. <sup>3</sup>Erkennt die Studiendekanin/der Studiendekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. <sup>4</sup>Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) <sup>1</sup>Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. <sup>2</sup>Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit

krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(5) <sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. <sup>4</sup>Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Studiendekanin/dem Studiendekan schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 24**

### **Ungültigkeit von Einzelleistungen**

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 25**

### **Aberkennung des Mastergrades**

<sup>1</sup>Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. <sup>2</sup>§ 24 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Zuständig für die Entscheidung ist die Studiendekanin/der Studiendekan.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang Islamische Theologie eingeschrieben werden.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem 2022/2023 im Fach Islamische Theologie im Masterstudiengang islamische Theologie immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. <sup>2</sup>Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. <sup>3</sup>Die Antragstellung ist unwiderruflich. <sup>4</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Das Studium nach der Prüfungsordnung im Masterstudiengang islamische Theologie 08.05.2017 kann letztmalig im Wintersemester 2027/2028 abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. <sup>3</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 13.06.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.07.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Anhang: Modulbeschreibungen**Sprachkompetenzen I

<b>Studiengang</b>	<b>MA Islamische Theologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Sprachkompetenzen I</b>
<b>Modulnummer</b>	1

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die im Bachelor erworbenen Sprachkompetenzen werden hier vertieft. Dazu zählt die syntaktische und semantische Analyse von anspruchsvollen Koransuren. Außerdem dient das Modul der Erstellung fachspezifischer arabischsprachiger Texte sowie der Übersetzung fachwissenschaftlicher arabischer Texte in die Zielsprache.	
Lehrinhalte	
Die Module „Sprachkompetenzen“ bauen aufeinander auf. Ziel des Sprachunterrichts im Modul I ist es, eine aktive Sprachkompetenz auf höherem bis hohem Niveau in allen vier Fertigkeiten (Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben) zu entwickeln, damit die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse des Hocharabischen vertieft werden.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden werden dazu befähigt, mit arabischen Quellentexten eigenständig zu arbeiten und Koransuren syntaktisch und semantisch zu analysieren. Sie sind in der Lage, eigene definitorische Texte bezüglich wichtigen Fachtermini auf Arabisch zu verfassen.	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	K	SP	Theologisches Arabisch I	P	60 h (4 SWS)	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur in Theologisches Arabisch I	120 min	-	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5/120			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Unbenotete mündliche Präsentation			20 min	1

<b>5 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP	-	5 LP

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn dieses insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den Sprachkursen besteht Anwesenheitspflicht, weil der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet ist. Studierende, die mehr als 20% des Unterrichts versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Amal Diab-Fischer, M.A.	-

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Language Skills I	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Theological Arabic I	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

Theologische Kompetenzen I Koran

<b>Studiengang</b>	<b>MA Islamische Theologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Theologische Kompetenzen I Koran</b>
<b>Modulnummer</b>	2

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	7
Workload (h) insgesamt	210
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In diesem Modul vertiefen die Studierenden ihr Wissen aus den Bereichen der Koranexegese, der Koranlektüre und der koranischen Ästhetik. Sie beschäftigen sich mit Primärquellen und ordnen diese in den heutigen Diskurs ein.	
Lehrinhalte	
Die Lehrveranstaltungen des Moduls bieten eine Vertiefung der im Bachelorstudiengang Islamische Theologie erworbenen Kenntnisse im Bereich des Korans, der Koranexegese, so wie der koranischen Ästhetik. Neben der Übung der Rezitation ausgewählter Suren des Korans steht auch die textzentrierte Vermittlung von Inhalten im Vordergrund. Das Hauptseminar beschäftigt sich zudem vertieft mit den Quellentexten.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verbessern ihre Aussprache des Hocharabischen. Sie verbessern ihre Fähigkeiten in der Koranrezitation. Sie verfügen über verbesserte Kenntnisse, um Textstellen aus dem Koran ihrem spezifischen Kontext zuzuordnen. Sie sind in der Lage, Textstellen gegenwärtigen Kontexten zuzuordnen. Sie können die Texte thematisch zuordnen. Bezüglich des Hauptseminars: Die Studierenden verfügen über vertiefte koranwissenschaftliche Kenntnisse.	

<b>3</b>		<b>Aufbau</b>				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Ü	Ü	Koranlektüre	P	30 h (2 SWS)	60
2	S	S	Koranexegeese	P	30 h (2 SWS)	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

<b>4</b>		<b>Prüfungskonzeption</b>			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Mündliche Prüfung in der Übung „Koranlektüre“	20 Minuten	1	40%
2	MTP	Hausarbeit im Hauptseminar „Koranexegeese“	15-20 Seiten	2	60%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			7/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Referat in der Übung „Koranlektüre“			20 min	1
2	Referat im Hauptseminar „Koranexegeese“			20 min	2

<b>5</b>		<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	1,5 LP	
	PL Nr. 2	2,5 LP	
Studienleistung/en	SL Nr. 1	0,5 LP	
	SL Nr. 2	0,5 LP	
Summe LP	-	7 LP	

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn dieses insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	In diesem Modul besteht Anwesenheitspflicht, da durch die Lektüre arabischer Texte Sprachkompetenzen vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht gewährleistet werden können. Die Studierenden dürfen maximal 20% der Termine fehlen; andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Professur für Koran und Koranexegese	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Theological Skills I Quran	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Text Readings on the Quran	
	LV Nr. 2: Quran Exegesis	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	

Theologische Kompetenzen II Hadith

<b>Studiengang</b>	<b>MA Islamische Theologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Theologische Kompetenzen II Hadith</b>
<b>Modulnummer</b>	3

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	7
Workload (h) insgesamt	210
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
In diesem Modul vertiefen die Studierenden ihr Wissen aus dem Bereich der Hadithwissenschaft und der Hadithexegese. Sie beschäftigen sich mit Primärquellen und ordnen diese in den heutigen Diskurs ein.	
Lehrinhalte	
Anhand originalsprachlichen Textmaterials werden Überlieferungsinhalte thematisiert, analysiert und in unterschiedlichen Verständnisebenen erschlossen. Die inhaltliche Erschließung erfasst auch den historischen Kontext sowie die Text- und Redaktionsgeschichte der Texteinheiten. Die zu behandelnden Texte sind sowohl kanonischen wie auch nicht-kanonischen Sammlungen entnommen.	
Lernergebnisse	
Die Übung zielt auf den kompetenten Umgang mit Primärtexten der islamischen Hadithüberlieferung. Die Texte werden originalsprachlich erschlossen. Zu der Erschließung gehört die Analysefähigkeit in unterschiedlichen methodischen Ebenen: philologisch, hermeneutisch, exegetisch, historisch, kontextuell, theologisch. Die Studierenden werden befähigt, unterschiedliche Verständnisebenen zu bedienen, miteinander zu argumentieren und Deutungsangebote zu artikulieren.	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Ü	Ü	Hadithlektüre	P	30 h (2 SWS)	60
2	S	HS	Hadithexegese	P	30 h (2 SWS)	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Klausur	120 Minuten	-	100%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			7/120			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Umsetzung verschiedener Arbeitsformen, z.B. Gruppenarbeit, kleine Projekte			20 min	1	
2	Referat in „Hadithexegese“			20 min	2	

<b>5 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP	-	7 LP

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn dieses insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	In diesem Modul besteht Anwesenheitspflicht, da durch die Lektüre arabischer Texte Sprachkompetenzen vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht gewährleistet werden können. Die Studierenden dürfen maximal 20% der Termine fehlen; andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	

<b>7</b>	<b>Angebot des Modul1</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Professur für Hadith, Sira und islamische Geschichte	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Theological Skills II Hadith	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Text Readings on Hadith	
	LV Nr. 2: Hadith Exegesis	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

### Theologische Kompetenzen III Kalam und Philosophie

<b>Studiengang</b>	<b>MA Islamische Theologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Theologische Kompetenzen III Kalam und Philosophie</b>
<b>Modulnummer</b>	4

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	7
Workload (h) insgesamt	210
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Dieses Modul befasst sich mit der Gotteslehre im Islam. Dieser zentrale Topos wird aus den unterschiedlichen Bereichen der systematischen islamischen Theologie und Philosophie erarbeitet und vertieft. Hierbei werden aus den relevanten Bereichen ebenfalls Quellentexte gelesen. Es thematisiert und vertieft wesentliche Problemhorizonte der Gottesfrage und der Frage der Offenbarung innerhalb der islamischen Theologie unter Einbezug aller Fachwissenschaften.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Dieses Modul baut auf die im Bachelorstudiengang Islamische Theologie besuchten Lehrveranstaltungen des Bereichs der systematischen islamischen Theologie auf. Hierbei werden aus den relevanten Bereichen ebenfalls Quellentexte gelesen. Die Vorlesung thematisiert wesentliche Methoden und Problemhorizonte der Gottesfrage innerhalb der islamischen Theologie unter Einbezug aller Fachwissenschaften. Das Seminar versteht sich als Vertiefung der Vorlesung.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse im Bereich der systematischen islamischen Theologie und Philosophie. Sie vertiefen ebenfalls ihre Kenntnisse über Diskurse islamischer Theologie in Geschichte und Gegenwart. Die Studierende lernen mehrere Zugänge zur Gottesfrage, entwickeln kritische und analytische Fähigkeiten mit zentralen Fragen der Theologie selbständig, rational einsehbar umzugehen.</p>	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	V	Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart	P	30 h (2 SWS)	60
2	S	HS	Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart	P	30 h (2 SWS)	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung	30 Minuten	-	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			7/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Protokoll in der Vorlesung „Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart“			2-4 Seiten	1
2	Essay im Seminar „Rede von Gott in Geschichte und Gegenwart“			20 Minuten	2

<b>5 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP	-	7 LP

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn dieses insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	In diesem Modul besteht Anwesenheitspflicht, da durch die Lektüre arabischer Texte Sprachkompetenzen vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht gewährleistet werden können. Die Studierenden dürfen maximal 20% der Termine fehlen; andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Professur für Kalam, islamische Philosophie und Mystik	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Theological Skills III Kalam and Philosophy	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Speech about God (Lecture)	
	LV Nr. 2: Speech about God (Seminar)	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

Interreligiöse Kompetenzen

<b>Studiengang</b>	<b>MA Islamische Theologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Interreligiöse Kompetenzen</b>
<b>Modulnummer</b>	5

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	7
Workload (h) insgesamt	210
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In diesem Modul vertiefen die Studierenden ihr Wissen aus dem Bereich des interreligiösen Dialogs. Sie kennen Modelle, Konzepte und Methoden eines interkulturellen und interreligiösen Dialogs und sind in der Lage, ihre eigene Kompetenzentwicklung hierin zu reflektieren. Sie sind mit aktuellen Konzepten sowie Praxisbeispielen religiösen Lernens vertraut.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Im Hauptseminar zum interkulturellen und interreligiösen Dialog werden Modelle, Konzepte und Methoden erarbeitet und diskutiert, welche für die Arbeit in und mit interreligiös und interkulturell geprägten Gesellschaften notwendig sind. In der Vorlesung „Religiöses Lernen in Schulen und Gemeinden“ wird über die alltägliche Arbeit in muslimischen Gemeinden und im Islamischen Religionsunterricht berichtet. Die Studierenden erhalten einen Überblick über Konzepte und Erfahrungen der religiösen Erziehung in Schulen und Gemeinden. Ziel der Lehrveranstaltung ist außerdem der Erwerb von Medienkompetenz (Media and Information Literacy) zur Förderung von Prävention vor Radikalisierung. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Hassreden im Internet zu erkennen, zu analysieren und durch Gegenrede zu dekonstruieren und zu widerlegen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden kennen Modelle, Konzepte und Methoden eines interkulturellen und interreligiösen Dialogs und sind in der Lage, ihre eigene Kompetenzentwicklung hierin zu reflektieren. Sie sind befähigt, diese Kenntnisse in ihre Unterrichtsentwürfe einzuplanen, um Kompetenzen des Umgangs mit kulturellen und religiösen Unterschieden zu übertragen und diese auf die Interaktion mit Menschen einer multiethnischen und multireligiösen Gesellschaft vorzubereiten. Sie sind mit aktuellen Konzepten sowie Praxisbeispielen religiösen Lernens in Schulen und Gemeinden vertraut. Die Studierenden erkennen Hassreden im Internet, sie analysieren sie und können sie Gegenreden dekonstruieren und widerlegen.</p>	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	S	Interkultureller und interreligiöser Dialog	P	30 h (2 SWS)	60
2	S	S	Religiöses Lernen in Schulen und Gemeinden	P	30 h (2 SWS)	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Hausarbeit „in Religiöses Lernen in Schulen und Gemeinden“	10 Seiten	2	60%
2	MTP	Klausur in „Interkultureller und interreligiöser Dialog“	45 Minuten	1	40%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			7/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Referat mit Thesenpapier in „Interkultureller und interreligiöser Dialog“			20 min, 2-4 Seiten	1
2	Referat mit Thesenpapier in „Religiöses Lernen in Schulen und Gemeinden“			20 min, 2-4 Seiten	2

<b>5 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
	PL Nr. 2	1 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
Summe LP	-	7 LP

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Anwesenheit wird dringend empfohlen.

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Mouhanad Khorchide

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Interreligious Skills
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Intercultural and Interreligious Dialogue
	LV NR. 2: Religious Education in Schools and Communities

<b>9 Sonstiges</b>	

Sprachkompetenzen II

<b>Studiengang</b>	<b>MA Islamische Theologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Sprachkompetenzen II</b>
<b>Modulnummer</b>	6

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	2.
Leistungspunkte (LP)	9
Workload (h) insgesamt	270
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul baut auf das Modul I auf. Es dient der kontinuierlichen Verbesserung der rezeptiven Sprachkompetenzen und der Lese- und Hörkompetenz und der Vertiefung der Kenntnis der Syntax anhand von klassisch-arabischen religiösen Texten sowie der Erfassung von arabischen Primärtexten und normativen Quellen (Hadith) im Detail. Ebenso werden die Sprach- und Schreibkompetenz gestärkt, indem Fachbegriffe gemeinsam erarbeitet und die Teilnahme an Diskussionen auf Arabisch gestärkt werden.	
Lehrinhalte	
Die Module „Sprachkompetenzen“ bauen aufeinander auf. Ziel des Sprachunterrichts im Modul II ist es, eine aktive Sprachkompetenz auf höherem bis hohem Niveau in allen vier Fertigkeiten (Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben) zu entwickeln, damit die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse des Hocharabischen vertieft werden.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können die wesentlichen Inhalte eines unbekanntes Originaltexts mit Hilfsmitteln erfassen und mit religiösen Fachtermini umgehen, um ihre selbstständige Quellenarbeit zu erweitern und ihre Kenntnisse des Hocharabischen zu vertiefen. Zudem können Studierende sich mit der erworbenen Sprachkompetenz an Gesprächen und Diskussionen auf Arabisch beteiligen.	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	K	SP	Theologisches Arabisch II	P	60 h (4 SWS)	210
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur in Theologisches Arabisch II	120 min	1	60%
2	MTP	Mündliche Prüfung	30 minn	1	40%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		9/120			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	Keine				

<b>5 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
	PL Nr. 2	3 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP	-	9 LP

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Abschluss von Modul 1
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn dieses insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den Sprachkursen besteht Anwesenheitspflicht, weil der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet ist. Studierende, die mehr als 20% des Unterrichts versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester
Modulbeauftragte*r/FB	Amal Diab-Fischer, M.A.

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Language Skills II	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Theological Arabic II	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

Theologische Kompetenzen IV Usul al-fiqh

<b>Studiengang</b>	<b>MA Islamische Theologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Theologische Kompetenzen IV Usul al-fiqh</b>
<b>Modulnummer</b>	7

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	2.
Leistungspunkte (LP)	9
Workload (h) insgesamt	270
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Beim Thema usul al-fiqh werden die Inhalte aus den Grundmodulen vertieft. Das Ziel ist die Vermittlung von theologischen Kompetenzen, die für die selbstständige Auseinandersetzung mit den Quellen erforderlich sind.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden erhalten profunde Kenntnisse in unterschiedlichen islamischen Rechtstheorien und Rechtsrationalitäten. Dabei werden unterschiedliche Normfindungsansätze aus den verschiedenen Epochen der islamischen Rechtswissenschaft behandelt. Es gilt, die konkreten Normfindungsbereiche anhand ausgewählter Schlüsseltexte zu vertiefen. Zudem erhalten die Studierenden einen rechtsvergleichenden Blick auf gegenwärtige Rechtstheorien und Rechtsphilosophien, um eine angemessene Kontextualisierung zu gewährleisten und ihnen die gegenwartbezogene Relevanz sowie die wissenschaftliche Anschlussfähigkeit dieser Disziplin zu verdeutlichen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden kennen unterschiedlichste islamische Normfindungsmethoden und verstehen es diese weiterzudenken und zu kontextualisieren. Sie pflegen einen professionellen und kontextangemessenen Umgang mit juristischen Textstellen und sind in der Lage, kulturübergreifend unterschiedliche Rechtsfindungstraditionen miteinander zu vergleichen und für Dialoge fruchtbar zu machen.	

<b>3</b>		<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls							
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)		
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)	
1	V	V	Islamische Normenlehre und deren Methodologie	P	30 h (2 SWS)	90	
2	S	S	Islamische Normenlehre und deren Methodologie	P	30 h (2 SWS)	120	
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
Keine							

<b>4</b>		<b>Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Hausarbeit	15-20 Seiten	-	100%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			9/120			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Kurzvorträge, Moderation, Übungsaufgaben nach Vorgabe der Lehrenden/des Lehrenden			20 Minuten, 2-5 Seiten	1	
2	Referat oder Essay im Seminar			20 Minuten, 4-6 Seiten	2	

<b>5</b>		<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP	
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP	
	SL Nr. 2	1 LP	
Summe LP	-	9 LP	

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn dieses insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	In diesem Modul besteht Anwesenheitspflicht, da durch die Lektüre arabischer Texte Sprachkompetenzen vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht gewährleistet werden können. Die Studierenden dürfen maximal 20% der Termine fehlen; andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Professur für Islamische Normenlehre und ihre Methodologie	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Theological Skills IV Usul al-Fiqh	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Islamic law and Its Methodology	
	LV Nr. 2: Islamic law and Its Methodology	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

Zeitgenössische islamische Diskurse I

<b>Studiengang</b>	<b>MA Islamische Theologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Zeitgenössische islamische Diskurse I</b>
<b>Modulnummer</b>	8

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	2.
Leistungspunkte (LP)	9
Workload (h) insgesamt	270
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul „Zeitgenössische islamische Diskurse I“ gibt einen Überblick über die unterschiedlichen zeitgenössischen Fragestellungen und Diskurse innerhalb der islamischen Theologie. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, sich mit den unterschiedlichen Fragestellungen und Diskursen kritisch auseinanderzusetzen und diese zu reflektieren. Dabei sollen ihnen insbesondere für die Lebenswirklichkeit relevante Themen sowie der reflektierte und kritische Umgang mit diesen vermittelt werden. Gleichzeitig lernen sie die unterschiedlichen Argumentationsstränge und Positionen der jeweiligen Diskurse kennen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die Vorlesung „Zeitgenössische islamische Diskurse I“ gibt eine Einführung in aktuelle Fragestellungen und Diskurse der islamischen Theologie. Dabei soll der Fokus insbesondere auf dem Thema „Gender“ sowie „Umwelt- und Bioethik“ liegen. Das dazugehörige Seminar knüpft an die Inhalte der Vorlesung an und wird sich dann vertieft mit dem Thema Gender auseinandersetzen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erhalten eine Einführung in die zeitgenössischen Diskurse innerhalb der islamischen Theologie. Sie kennen den neuesten Forschungsstand und sind in der Lage, sich selbstständig mit aktuellen Fragestellungen und Diskursen der islamischen Theologie auseinanderzusetzen. Zudem werden die Studierenden im Rahmen dieses Moduls befähigt, die behandelten Themen zu analysieren und kritisch auszuwerten. Studierende sind in der Lage, das Erlernete eigenständig in ihre Forschungspraxis zu transferieren.</p>	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	V	Zeitgenössische islamische Diskurse I	P	30 h (2 SWS)	90
2	S	S	Zeitgenössische islamische Diskurse	P	30 h (2 SWS)	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Klausur	120 Minuten	-	100%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			9/120			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Kurzvorträge, Moderation, Übungsaufgaben nach Vorgabe der Lehrenden/des Lehrenden			20 Minuten, 2-5 Seiten	1	
2	Referat im Seminar „Zeitgenössische islamische Diskurse“			20 min	2	

<b>5 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr.2	2 LP
Summe LP	-	9 LP

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn dieses insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	In diesem Modul besteht Anwesenheitspflicht, da durch die Lektüre arabischer Texte Sprachkompetenzen vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht gewährleistet werden können. Die Studierenden dürfen maximal 20% der Termine fehlen; andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Mouhanad Khorchide	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Contemporary islamic Discourses I	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Contemporary islamic Discourses	
	LV Nr. 2: Contemporary islamic Discourses	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	

Zeitgenössische islamische Diskurse II

<b>Studiengang</b>	<b>MA Islamische Theologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Zeitgenössische islamische Diskurse II</b>
<b>Modulnummer</b>	9

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3.
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul „Zeitgenössische islamische Diskurse II“ knüpft an das Modul „Zeitgenössische islamische Diskurse I“ an. Es stellt eine Vertiefung des ersten Moduls dar. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, sich eigenständig mit den unterschiedlichen Fragestellungen und Diskursen kritisch auseinanderzusetzen und diese zu reflektieren. Dabei sollen ihnen insbesondere für die Lebenswirklichkeit relevante Themen sowie der reflektierte und kritische Umgang mit diesen vermittelt werden.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Seminar 1 „Zeitgenössische islamische Diskurse II“ knüpft an die Inhalte der Vorlesung aus Modul 1 an und wird sich vertieft mit dem Thema Umwelt- und Bioethik auseinandersetzen. Das Seminar 2 stellt einen Lektürekurs dar, in dem sich die Studierenden mit Primärtexten rund um das Thema Gender sowie Umwelt- und Bioethik beschäftigen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erhalten eine Vertiefung in die Zeitgenössischen Diskurse innerhalb der islamischen Theologie. Sie sind in der Lage, unterschiedliche Diskurse zu aktuellen Themen zu vergleichen und selbstständig, Argumente und Gegenargumente abzuwiegen, um ihren eigenen Standpunkt zu bilden. Zudem werden die Studierenden im Rahmen dieses Moduls befähigt, die behandelten Themen zu analysieren und kritisch auszuwerten. Studierende sind in der Lage, das Erlernete eigenständig in ihre Forschungspraxis zu transferieren.</p>	

<b>3</b>		<b>Aufbau</b>				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	S	Zeitgenössische islamische Diskurse I	P	30 h (2 SWS)	90
2	S	S	Zeitgenössische islamische Diskurse II	P	30 h (2 SWS)	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

<b>4</b>		<b>Prüfungskonzeption</b>			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Mündliche Prüfung in „Zeitgenössische islamische Diskurse I“	30 min	1	50%
2	MTP	Mündliche Prüfung in „Zeitgenössische islamische Diskurse II“	30 min	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		8/120			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Referat im Seminar „Zeitgenössische islamische Diskurse I“			20 Minuten	1
2	Referat im Seminar „Zeitgenössische islamische Diskurse II“			20 Minuten	2

<b>5</b>		<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2LP	
	PL Nr. 2	2 LP	
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP	
	SL Nr. 2	1 LP	
Summe LP	-	8 LP	

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn dieses insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In diesem Modul besteht Anwesenheitspflicht, weil der Erwerb der angestrebten philologischen Kompetenzen nur durch regelmäßige Teilnahme gewährleistet ist. Studierende, die mehr als 20% des Unterrichts versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch.

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Mouhanad Khorchide

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Contemporary islamic Discourses II
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Contemporary islamic Discourses I
	LV Nr. 2: Contemporary Islamic Discourses II

<b>9 Sonstiges</b>	

Wahlpflichtmodul: Zusatzkompetenzen und Interdisziplinarität - Praktikum

<b>Studiengang</b>	<b>MA Islamische Theologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Wahlpflichtmodul: Zusatzkompetenzen und Interdisziplinarität - Praktikum</b>
<b>Modulnummer</b>	10a

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3.
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul befähigt die Studierenden, interdisziplinär zu arbeiten. Lehrveranstaltungen vom Career Service können hier belegt werden.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden absolvieren ein von ihnen selbst organisiertes und fachbezogenes Praktikum für eine Dauer von ca. 4 Wochen z.B. im Bereich „Gesellschaft und Politik“, „Seelsorge“, „interreligiösen Dialog“, in einer muslimischen Gemeinde“ usw.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sammeln praktische Arbeitserfahrung in einem von ihnen gewählten Berufsfeld. Dabei können sie ihre im Studium erlangten Kompetenzen anwenden.	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	P	P	Selbstorganisiertes fachspezifisches Praktikum	P	-	180
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Praktikumsabschlussbericht	10 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6/120			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	keine			-	-

<b>5 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	-
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	6 LP
Summe LP	-	6 LP

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn dieses insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte*r/FB	Alle Prüferinnen und Prüfer

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Elective Module: Additional Skills and Interdisciplinarity – Internship
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Self-Organised and Subject-Specific Internship

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>
	Für die Anerkennung des Praktikums ist vor Antritt des Praktikums eine schriftliche Bestätigung des betreuenden Lehrenden sowie der Einrichtung einzuholen, die einer Hospitation zustimmt. Die Studierenden entscheiden sich für eine der drei Varianten 10a, 10b oder 10c.

Wahlpflichtmodul: Zusatzkompetenzen und Interdisziplinarität – Sprachkurs im Ausland

<b>Studiengang</b>	<b>MA Islamische Theologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Wahlpflichtmodul: Zusatzkompetenzen und Interdisziplinarität – Sprachkurs im Ausland</b>
<b>Modulnummer</b>	10b

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	3.	
Leistungspunkte (LP)	6	
Workload (h) insgesamt	180	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul befähigt die Studierenden, interdisziplinär zu arbeiten.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden absolvieren einen Sprachkurs einer islamischen Kultursprache im Ausland für eine Dauer von ca. 4 Wochen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden vertiefen ihre Sprachkenntnisse und erweitern ihre interkulturellen Kompetenzen.	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	K	SP	Sprachkurs im Ausland	P		180
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Nach Maßgabe des gewählten Sprachkurses	Nach Maßgabe des gewählten Kurses		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6/120			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Nach Maßgabe des gewählten Sprachkurses			-	

<b>5 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	-
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	6 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP	-	6 LP

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nach Maßgabe des gewählten Kurses

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Mouhanad Khorchide Amal Diab-Fischer, M.A.

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Elective Module: Additional Skills and Interdisciplinarity: Language Course Abroad	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Language Course Abroad	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Für die Anerkennung des Sprachkurses ist vor Antritt des Moduls eine schriftliche Bestätigung bei dem Modulbeauftragten einzuholen. Die Studierenden entscheiden sich für eine der drei Varianten 10a, 10b oder 10c.	

Wahlpflichtmodul: Zusatzkompetenzen und Interdisziplinarität – Interdisziplinäre Studien

<b>Studiengang</b>	<b>MA Islamische Theologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Wahlpflichtmodul: Zusatzkompetenzen und Interdisziplinarität – Interdisziplinäre Studien</b>
<b>Modulnummer</b>	10c

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3.
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul befähigt die Studierenden, interdisziplinär zu arbeiten. Veranstaltungen vom Career Service können hier belegt werden.	
Lehrinhalte	
Dieses Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, einen Einblick in die Inhalte und Methoden anderer verwandter Wissenschaftsdisziplinen zu erlangen. Hierbei können sie je nach eigenen Voraussetzungen und individuellen Interessen Lehrveranstaltungen aus der evangelischen oder katholischen Theologie oder aus anderen geisteswissenschaftlichen Disziplinen besuchen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erweitern ihre Perspektive auf ihr eigenes Fach. Sie können erlernte Methoden aus anderen Fächern für ihr eigenes Fach nutzen. Sie können ihr fachspezifisches Wissen in anderen wissenschaftlichen Disziplinen einsetzen.	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	-	-	Veranstaltungen aus dem Angebot der WWU	WP	30/2	30 - 150
2	-	-	Veranstaltungen aus dem Angebot der WWU	WP	30/2	30 - 150
3	-	-	Veranstaltungen aus dem Angebot der WWU	WP	30/2	30 - 150
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden wählen frei aus dem Angebot von Lehrveranstaltungen anderer Fächer.						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Erbringung einer oder mehrerer Prüfungsleistung/en nach den Bestimmungen des gewählten Fachbereichs	je nach Anforderung des gewählten Faches	-	Die Bewertung der besten Prüfungsleistung ist die Modulnote.
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6/120			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Nach den Bestimmungen des gewählten Faches			-	

<b>5 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	-	3 LP
Studienleistung/en	-	0 LP
Summe LP	-	6 LP

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Nach den Bestimmungen des gewählten Faches	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn dieses insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Nach den Bestimmungen des gewählten Faches	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*/r/FB	Prof. Dr. Mouhanad Khorchide	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Elective Module: Additional Skills and Interdisciplinarity – Interdisciplinary Studies	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Interdisciplinary Studies	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	<p>Nach Rücksprache mit dem Modulbeauftragten können Lehrveranstaltungen besucht und angerechnet werden. Die Studienleistungen in anderen Fächern werden in elektronischer Form erfasst. Vor dem Besuch der Lehrveranstaltungen lassen sich die Studierenden von den Dozierenden anderer Fächer eine schriftliche Erklärung unterschreiben, aus der der Umfang und die Art der Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die dort erworbenen Leistungspunkte hervorgehen. Diese Erklärung ist dem Modulbeauftragten vorzulegen. Werden mehrere Prüfungsleistungen erbracht, gehen die besten Leistungen im Umfang von sechs Leistungspunkten in die Berechnung der Modulnote ein. Darüberhinausgehende Leistungen werden für die Berechnung der Modulnote nicht berücksichtigt. Die Studierenden entscheiden sich für eine der drei Varianten 10a, 10b oder 10c.</p>	

Spezialisierung Maqasid

<b>Studiengang</b>	<b>MA Islamische Theologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Spezialisierung Maqasid</b>
<b>Modulnummer</b>	11a

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3.
Leistungspunkte (LP)	16
Workload (h) insgesamt	480
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul beschäftigt sich kritisch mit den Maqasid-Theorien. Dabei sollen Studierende Kompetenzen erwerben, die zu einer gründlichen Reflexion von rechtsmethodischen und rechtsphilosophischen Diskursen in Geschichte und Gegenwart beitragen können. Zudem wird die Relevanz der Maqasid-Theorien für die zeitgenössische islamische Theologie thematisiert.	
Lehrinhalte	
In diesem Modul werden die bekanntesten Maqasid-Theorien in der Islamischen Jurisprudenz ermittelt und untersucht, insbesondere solche ab dem 12. Jahrhundert bis in die Gegenwart hinein. Besonders einflussreiche Maqasid-Ansätze werden an konkreten Primärtexten erschlossen. Anschließend wird der gegenwärtige Menschenrechtsdiskurs zu ergründen sein mit einem besonderen Blick auf bundesdeutsche Grundrechte als Menschenrechte. In diesem Zusammenhang gilt es, die erarbeiteten Maqasid-Ansätze – fern von Anachronismus – substanziell im Menschenrechtsdiskurs fruchtbar zu machen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können die Sinn- und Zwecktheorien der Islamischen Jurisprudenz kontextualisieren, weiterdenken und für gegenwärtige Menschenrechtsdiskurse fruchtbar machen. Sie haben Einblicke in eine teleologische Rechtsrationalität, die die Gültigkeit einer Norm von ihrem Sinn und Zweck abhängig macht.	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	V	Maqasid-Theorien	P	30 h (2 SWS)	180
2	S	HS	Maqasid und Menschenrechte	P	30 h (2 SWS)	240
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Essay-Klausur	240 Minuten	-	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			16/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Kurzvorträge, Moderation, Übungsaufgaben nach Vorgabe der Lehrenden/des Lehrenden			20 Minuten, 2-5 Seiten	1
2	Referat mit Thesenpapier im Hauptseminar			20 Minuten, 6 Seiten	2

<b>5 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr.2	2 LP
Summe LP	-	16 LP

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und Modul 7
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn dieses insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da durch die Lektüre arabischer Texte Sprachkompetenzen vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht gewährleistet werden können. Die Studierenden dürfen maximal 20% der Termine fehlen; andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. Anwesenheit in der Vorlesung wird dringend empfohlen.

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte*r/FB	Professur für Islamische Normenlehre und ihre Methodologie

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Specialisation Modul: Maqasid
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Maqasid Theories
	LV Nr. 2: Maqasid and Human Rights

<b>9 Sonstiges</b>	
	Die Studierenden entscheiden sich für eine der drei Spezialisierungen 11a, 11b, 11c.

Spezialisierung Koranwissenschaftliche Diskurse

<b>Studiengang</b>	<b>MA Islamische Theologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Spezialisierung Koranwissenschaftliche Diskurse</b>
<b>Modulnummer</b>	11b

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
	Fachsemester der Studierenden	3.
	Leistungspunkte (LP)	16
	Workload (h) insgesamt	480
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul vertieft die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse aus dem Bereich „Koran und Koranexegese“. Die Studierenden intensivieren ihr Wissen anhand von Primärquellen. Sie sind über den heutigen Kontext informiert und können ihn kritisch auswerten.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesung „Koranwissenschaftliche Diskurse“ bietet eine Vertiefung der im Bachelorstudiengang Islamische Theologie erworbenen Kenntnisse im Bereich Koran und Koranexegese und baut auf die theologischen Kompetenzen Koran im Modul 2 auf. In diesem Rahmen werden zeitgenössische islamische Diskurse vorgestellt und kritisch beleuchtet. Das Hauptseminar „Koranwissenschaftliche Diskurse“ thematisiert unterschiedliche Formate von Vergangenheitspflege im muslimischen Kontext. Die Formate arabisch-muslimischer Geschichtsbewahrung werden beschrieben und in ihren zeitkontextuellen Rahmen eingebettet. In einem zweiten Schritt folgt die Thematisierung von unterschiedlichen Verständnissen von Vergangenheitspflege. Insbesondere das Verhältnis von Tradition und Innovation als Bestandteile gegenläufiger gesellschaftlicher Prozesse sowie ihre Bedeutung auf die Entwicklung und Wahrnehmung von Religion werden konzentriert behandelt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind über den neuesten Forschungsstand der koranwissenschaftlichen Diskurse informiert. Sie sind in der Lage, Textstellen gegenwärtigen Kontexten zuzuordnen und Stellung dazu zu nehmen. Die Studierenden lernen grundsätzliche Haltungen gegenüber Tradition und Vergangenheit kennen und können ihre Wirkungsmöglichkeiten auf gesellschaftliche Prozesse, insbesondere im Feld religiöser Deutungen, analysieren und darlegen. Die systematische Auseinandersetzung ruft ein kritisches Reflexionsvermögen hervor und ermöglicht differenzierte Wahrnehmungen von Begriffen wie Tradition, Überlieferung, Modernität oder Konvention, insbesondere, wenn sie im Kontext religiöser Semantik verwendet	

werden. Die Studierenden sind in die Lage, verschiedene Gesprächssituationen und deren Herausforderungen zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren. Sie sind mit den Konzepten einer islamischen Anthropologie vertraut und können im Alltag angemessen auf Anfragen eingehen.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	V	Koranwissenschaftliche Diskurse I	P	30 h (2 SWS)	180
2	S	HS	Koranwissenschaftliche Diskurse II	P	30 h (2 SWS)	240
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Essay-Klausur	240 Minuten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			16/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Kurzvorträge, Moderation, Übungsaufgaben nach Vorgabe der Lehrenden/des Lehrenden			20 Minuten, 2-5 Seiten	1
2	Referat im Seminar „Koranwissenschaftliche Diskurse II“			20 Minuten	2

<b>5 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Summe LP	-	16 LP

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von Modul 1, Modul 2 und Modul 3	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn dieses insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	In diesem Modul besteht Anwesenheitspflicht, da durch die Lektüre arabischer Texte Sprachkompetenzen vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht gewährleistet werden können. Die Studierenden dürfen maximal 20% der Termine fehlen; andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte*r/FB	Professur für Koran und Koranexegese Professur für Hadith, Sira und islamische Geschichte	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Specialisation: Discourses on Quran Sciences	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Discourses on Quran Sciences I	
	LV Nr. 2: Discourses on Quran Sciences II	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Die Studierenden entscheiden sich für eine der drei Spezialisierungen 11a, 11b, 11c.	

Spezialisierung islamtheologischer Diskurs

<b>Studiengang</b>	<b>MA Islamische Theologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Spezialisierung islamtheologischer Diskurs</b>
<b>Modulnummer</b>	11c

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	16
Workload (h) insgesamt	480
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul baut auf das Modul Theologische Kompetenzen III auf und bietet den Studierenden eine Spezialisierung in diesem Bereich. Die Studierende vertiefen dabei ihre Kenntnisse der mystischen Traditionen des Islam, deren Erkenntnismethoden und Fragestellungen. Zudem bietet dieses Modul eine analytisch-kritische Einblicke in philosophisch-theologischen Fragen und Problemen.	
Lehrinhalte	
In diesem Modul spezialisieren sich die Studierenden im Bereich des islamtheologischen Diskurses. Es werden aktuelle Herausforderungen und Fragen, die an die islamische Theologie gerichtet werden, erarbeitet. Fragen der islamischen Theologie, insbesondere gegenüber anderen Begründungstraditionen (u.a. jüdische und christliche) werden in diesem Rahmen intensiv behandelt. Hierbei schöpfen die Studierenden insbesondere aus der Tradition des Kalām. Im Hauptseminar werden Fragen der islamischen Theologie behandelt, die Begriffe wie Freiheit, Verantwortung, Frieden und Gerechtigkeit berühren. In der Vorlesung findet eine vertiefte und systematische Auseinandersetzung mit ausgewählten Fragestellungen der islamischen Mystik statt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über fundierte Kenntnisse der islamischen Begründungstradition. Sie sind in der Lage, ihre fachlichen Kenntnisse zu kontextualisieren. Sie entwickeln die Fähigkeit, neue Forschungsfragen innerhalb ihres Fachbereichs zu formulieren. Sie sind in der Lage, Diskurse zur islamischen Theologie zu führen, Glaubensinhalte zu vertreten, Positionen der mystischen Tradition zu begründen und zu vermitteln.	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	V	Positionen der islamischen Mystik	P	30 h (2 SWS)	180
2	S	HS	Textlektüre zum Bereich Kalām, Philosophie und Mystik	P	30 h (2 SWS)	240
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur in „Positionen der islamischen Mystik“	120 Minuten	1	50%
2	MTP	Klausur in „Textlektüre zum Bereich Philosophie“	120 Minuten	2	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			16/120		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Kurzvorträge, Moderation, Übungsaufgaben nach Vorgabe der Lehrenden/des Lehrenden			20 Minuten, 2-5 Seiten	1
1	Essay im Hauptseminar „Textlektüre zum Bereich Kalām, Philosophie und Mystik“			8 Seiten	2

<b>5 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
	PL Nr. 2	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Summe LP	-	16 LP

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn dieses insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da durch die Lektüre arabischer Texte Sprachkompetenzen vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht gewährleistet werden können. Die Studierenden dürfen maximal 20% der Termine fehlen; andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. Anwesenheit in der Vorlesung wird dringend empfohlen.

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte*r/FB	Professur für Kalam, islamische Philosophie und Mystik

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Specialisation: Discourse of Islamic Theology
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Positions of Islamic Mysticism
	LV Nr. 2: Reading Seminar (Kalām, Islamic Philosophy und Mysticism)

<b>9 Sonstiges</b>	
	Die Studierenden entscheiden sich für eine der drei Spezialisierungen 11a, 11b, 11c.

Masterarbeitsmodul

<b>Studiengang</b>	<b>MA Islamische Theologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Masterarbeitsmodul</b>
<b>Modulnummer</b>	12

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
	Fachsemester der Studierenden	4
	Leistungspunkte (LP)	30
	Workload (h) insgesamt	900
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich Islamische Theologie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden erarbeiten sich selbstständig theologische bzw. religionspädagogische Inhalte unter einer mit einer Dozentin/einem Dozenten besprochenen Fragestellung. Im Master-Kolloquium stellen Studierende mögliche Themen für ihre Masterarbeiten bzw. ihren inhaltlichen Fortschritt oder aktuelle Forschungsthemen vor und diskutieren über Methodik und Inhalte.	
Lernergebnisse	
Durch die eigenständige Wahl des Themas in Absprache mit dem betreuenden Dozenten zeigen die Studierenden ihren Überblick über die verschiedenen theologischen Forschungsfelder und ihr Vermögen, die Relevanz von Fragestellungen einzuschätzen. Sie beweisen Reflexionsvermögen hinsichtlich Inhalt und Methoden. Sie schreiben in der vorgegebenen Zeit einen klaren, gut strukturierten und an der aktuellen Forschungslage orientierten Text über das von ihnen gewählte Thema. Sie sind befähigt, ihre individuellen Studieninhalte innerhalb der islamischen Theologie zu verorten und aus interdisziplinärer Perspektive zu hinterfragen.	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	-	-	Anfertigen der Masterarbeit	P	-	840
2	S	S	Master-Kolloquium	P	30 h (2 SWS)	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Masterarbeit	6 Monate/ bis zu 60 Seiten		100%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			30/120			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Kolloquium: Kurzreferat mit Vorstellung des eigenen Masterarbeitsthemas oder eines Forschungsthemas			20 min	2	

<b>5 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	VL Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	28 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP	-	30 LP

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erwerb von mindestens 70 LP in abgeschlossenen Modulen	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn dieses insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Anwesenheit wird dringend empfohlen.	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Alle Prüferinnen und Prüfer	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Master's Thesis Module	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master's Thesis	
	LV Nr. 2: Colloquium	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	-	